210 notar 6/2013



neues aus der kostenlaube

Oliver Vossius

Unterschriftsbeglaubigung mit Apostille

Am 1.7.2013 wird voraussichtlich das neue Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) in Kraft treten. Die Zeitschrift *notar* will Ihnen in dieser neu eingerichteten Rubrik monatlich ein Berechnungsbeispiel zum Notarkostengesetz veröffentlichen.

Beispielsfall:

Zu Notar N kommt G, der alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer der G-GmbH. Diese will sich mit einem Betrag von € 100.000 an einer niederländischen B.V. beteiligen. Zur Zeichnung des neuen Anteils soll ein niederländischer Anwalt bevollmächtigt werden. Hierzu legt G einen dreiseitigen Vollmachtsentwurf in englischer Sprache vor.

G bittet N, seine Unterschrift in englischer Sprache unter dem Entwurf zu beglaubigen, ebenfalls in englischer Sprache seine Vertretungsberechtigung für die G-GmbH festzustellen, sodann die Urkunde per E-Mail sofort als elektronisch beglaubigte Abschrift zum niederländischen Notar zu senden, die Apostille nach dem Haager Übereinkommen vom 5.10.1961 einzuholen und das Original per Kurier an das niederländische Notariat zu schicken. Die Kosten der Apostille und den Kurier soll der Notar vorstrecken. Die G-GmbH soll eine beglaubigte Abschrift der Vollmacht erhalten.

Der Notar klärt in einem Telefonat mit der niederländischen Notarkanzlei die Frage der richtigen E-Mail- und Postadresse. Er versendet die digital signierte Datei und holt zur Urkunde die Apostille durch seinen Büroboten ein. Dieser fährt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Landgericht. Da er eine Monatskarte besitzt, entstehen ihm insoweit keine Auslagen. Die dem Notariat in Rechnung gestellten Kurierkosten betragen inkl. MwSt. € 40. Wie hoch ist die Kostenrechnung für die G-GmbH?

Lösung:

Der Geschäftswert der Vollmacht beträgt nach § 121 i. V. m. § 98 Abs. 1 GNotKG € 50.000 (50 % der Zeichnungssumme). Hieraus entsteht für die Beglaubigung der Unterschrift eine 0,2-Gebühr nach Kostenverzeichnisnummer (KV-Nr.) 25100 in Höhe von € 33,00.

Für den Beglaubigungsvermerk in englischer Sprache kommen nach KV-Nr. 26001 30 % aus dieser Gebühr hinzu, also € 9,90.

Für die Vertretungsbescheinigung entsteht eine Festgebühr nach KV-Nr. 25200 in Höhe von € 15,00.

Hinzu kommt ebenfalls eine Fremdsprachengebühr von 30 % hieraus (KV-Nr. 26001) in Höhe von $\mathbf{\xi}$ 4,50.

Die elektronisch beglaubigte Abschrift kostet nach KV-Nr. 25102 für jede angefangene Seite € 1,00. Neben der Gebühr nach

KV-Nr. 25102 wird keine Dokumentenpauschale erhoben. Diese würde nach KV-Nr. 32001 pro Seite \in 0,15, somit \in 0,75 betragen.

Das Einholen der Apostille kostet nach KV-Nr. 25207 pauschal € 25,00.

Die Fertigung einer weiteren beglaubigten Abschrift für die G-GmbH kostet nach KV-Nr. 25102 angesichts der geringen Seitenzahl (fünf Seiten einschl. Apostille) € 10,00.

Für den auftragsgemäßen Versand der apostillierten Vollmacht an den niederländischen Notar erhält Notar N nach KV-Nr. 22124 eine Festgebühr in Höhe von € 20,00.

Nach KV-Nr. 32004 bzw. 32005 hat der Notar die Wahl zwischen seinen tatsächlichen Kosten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen und einer Pauschale aus 20 % der Gebühren. Da diese bereits mehr als € 100 betragen, kann der Maximalbetrag von € 20,00 nach KV-Nr. 32005 in Ansatz gebracht werden.

Der elektronische Abruf eines aktuellen Ausdrucks aus dem Handelsregister der GmbH führt beim Notar zu Auslagen, die er nach KV-Nr. 32011 in Rechnung stellen kann, mithin einen Betrag von € 4,50.

Für die Apostille verauslagt der Bürobote einen Pauschalbetrag von € 20,00 (Kostenverzeichnis-Nr. 1310 zum Justizverwaltungskostengesetz¹). Nach KV-Nr. 32015 kann der Notar sowohl diese Kosten als auch die Kosten des Kurierdienstes weiter verrechnen, mithin also einen Betrag von € 60,00.

Die Nettorechnungssumme beträgt somit € 211,90.

Da sowohl die Einholung der Apostille als auch der Versand per Kurier Teile einer einheitlichen Lieferung bzw. sonstigen Leistung des Notars an die G-GmbH sind (§§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 und Abs. 9 UStG), sind die Auslagen nach KV-Nr. 32015 trotz ihrer systematischen Stellung (nach KV-Nr. 32014) keine Durchlaufposten, sondern Teil der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer (ebenso wie z. B. die Kosten nach KV-Nr. 32011). Die nach KV-Nr. 32014 in Rechnung zu stellende Umsatzsteuer beträgt somit € 40,26.

Die Rechnungssumme beläuft sich somit insgesamt auf € 252,16.

Notar Dr. Oliver Vossius, München

¹ Auch dieses Gesetz ist Teil der Kostennovelle 2013.